

Liestal, 21. Oktober 2025/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2025/238
Motion	von Rolf Blatter
Titel:	Denkmal- und Heimatschutzgesetz anpassen
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

Begründung

Die Motion fordert eine erneute Revision des zuletzt 2018 angepassten Denkmal- und Heimatschutzgesetzes (DHG; SGS 791).

Auf der Grundlage von Art. 78 der Bundesverfassung sind die Kantone für den Heimatschutz zuständig. Gemäss § 102 der Kantonsverfassung haben der Kanton und die Gemeinden Ortsbilder und Kulturgüter zu schützen. Das DHG von 1993 regelt die Details dazu. Es wurde auf der Grundlage der Motion 2009/259 von Petra Schmidt umfassend geprüft und revidiert. Das revidierte DHG ist seit dem 1. Juli 2018 in Kraft.

Gemäss § 2 DHG ist der Schutz von Kulturdenkmälern eine gemeinsame Aufgabe von Kanton, Gemeinden und Eigentümerschaft. Die Sicherstellung eines kantonal schützenswerten Kulturdenkmals erfolgt durch die Aufnahme in das kantonale Inventar (§ 5 Abs. 1 Bst. b DHG) grundsätzlich mit Einverständnis der Eigentümerschaft und nach Anhörung der Standortgemeinde. Damit ist der Grundsatz zu einer umsichtigen Umsetzung des Denkmalschutzes und sein Beitrag an die Planbarkeit von Baumassnahmen im Gesetz bereits angelegt. Im denkmalpflegerischen Prozess ist die Denkmal- und Heimatschutzkommission, entgegen dem scheinbaren Verständnis der Motionäre, gemäss §14 DHG lediglich antragsberechtigt und kann nicht selbständig Aufnahmen ins Inventar der geschützten Kulturdenkmäler veranlassen.

Eine erneute Revision des DHG ist nicht notwendig, da die mit der Motion eingeforderten Themen (Mitwirkung Eigentümerschaft, Rechtssicherheit und Planbarkeit wie auch die Beratung) im aktuellen DHG bereits enthalten und stabil verankert sind sowie in der denkmalpflegerischen Praxis entsprechend umgesetzt werden. Ebenfalls im DHG ist die Thematik der Enteignung oder von enteignungsähnlichen Eingriffen bereits geregelt, wie auch die Möglichkeit, geschützte Kulturdenkmäler aus dem Inventar zu entlassen. Die Überprüfung von kommunal geschützten Kulturobjekten erfolgt regelmässig im Rahmen der Zonenplanrevisionen. Somit ist auch dieser Aspekt der Motion bereits mit der geltenden Gesetzgebung abgedeckt. Der Regierungsrat ist aber bereit, im Rahmen der Umwandlung der Motion in ein Postulat, dem Landrat einen Bericht, der auch einen Vergleich mit den denkmalpflegerischen Rechtsgrundlagen der nordwestschweizer Nachbarkantone umfasst, vorzulegen.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen und in ein Postulat umzuwandeln.